

Bearbeitungsdatum: 16.12.2025 Version: 1 Druckdatum: 16.12.2025

## Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

**Precit Pflaster-Fugenmörtel**

Artikel-Nr.:

12154555

UFI:

SXUS-TUC9-H00V-X4J5

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Fugenmörtel

Fugenmörtel werden in industriellen Anlagen hergestellt. In der Endanwendung werden Fugenmörtel mit Wasser versetzt und als plastischer Fugenmörtel weiterverarbeitet; das sowohl von professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgesetzter Anwender/Händler):

**HORNBACH Baumarkt AG**

Hornbachstraße 11

76879 Bornheim

Germany

Telefon: +49 6348-6000

E-Mail: product@hornbach.com

Webseite: www.hornbach.com

#### 1.4. Notrufnummer

für medizinische Auskünfte: Giftnotruf München: +49(0)89 - 19240, Vergiftungszentrale Wien: +43(0)1 - 406 43 43; 24h: Europäischer Notruf: 112

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen.	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (Skin Sens. 1)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.	

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

##### Gefahrenpiktogramme:



**GHS05**  
Ätzwirkung



**GHS07**  
Ausrufezeichen

##### Signalwort: Gefahr

##### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Portlandzement

##### Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

##### Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
------	---

##### Sicherheitshinweise Prävention

P260	Staub oder Nebel nicht einatmen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

##### Sicherheitshinweise Reaktion

P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P313	Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2025 **Version:** 1 **Druckdatum:** 16.12.2025

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Beschreibung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen und Füllstoffen (Sande)

#### Gefährliche Inhaltsstoffe / Gefährliche Verunreinigungen / Stabilisatoren:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Konzentration
CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	<b>Portlandzement</b> Eye Dam. 1 (H318), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315), Skin Sens. 1 (H317)   <b>Zusätzliche Hinweise:</b> (EU) Kennbuchstaben der Gefahrenbezeichnung: Xi (EU) R-Sätze: R36-37-38-41-43 (GHS) Gefahrenpiktogramme: GHS05, GHS07 (GHS) Signalwort: Gefahr (GHS) H-Sätze: H315-317-318-335	25 - 50 %

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Angaben:

Bei allergischen Erscheinungen, insbesondere im Atembereich, sofort einen Arzt hinzuziehen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

#### Nach Einatmen:

An die frische Luft bringen, warm halten, ausruhen lassen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Bei Inhalation, den Betroffenen an die frische Luft bringen, ruhig und warm lagern.

#### Bei Hautkontakt:

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen. Bei Berührung mit der Haut sofort mit Wasser und Seife abwaschen.

#### Nach Augenkontakt:

Augenärztliche Behandlung erforderlich. Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen einleiten. Mund gründlich mit Wasser spülen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Arzt aufsuchen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Reaktionen, reizt die Haut und Schleimhäute, Reizung und Entzündung der Atemwege, Gefahr ernster Augenschäden

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel:

Das Produkt selbst ist nicht brennbar. Löschmaßnahmen sind auf die Umgebung abzustimmen.  
CO2, Löschpulver oder Wasserstrahl.

#### Ungeeignete Löschmittel:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Staubbildung vermeiden.

Reagiert mit Wasser alkalisch.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Das Gemisch ist nicht explosiv und nicht brandfördernd.

Das Gemisch birgt keine brandrelevante Gefährdung.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

#### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Staubentwicklung bzw. Staubinhalation vermeiden.  
Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung anlegen.

Personen in Sicherheit bringen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Keine Daten verfügbar

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Reinigung:

Trocken aufnehmen. Mechanisch aufnehmen.

Das Gemisch erhärtet mit Wasser; nach dem Erhärten kann das Produkt mechanisch aufgenommen und vorschriftsmäßig entsorgt werden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 7: Information zur Handhabung und Lagerung

siehe Abschnitt 8: Information zur persönlichen Schutzausrüstung

siehe Abschnitt 13: Information zur Entsorgung

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2025 **Version:** 1 **Druckdatum:** 16.12.2025

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

##### Hinweise zum sicheren Umgang:

In geschlossenen Behältern oder Verpackungen lagern und transportieren. Staubbildung vermeiden. Für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Persönliche Schutzbekleidung tragen. Bei Staubkonzentration Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ist vor dem Betreten von Bereichen in denen Nahrung aufgenommen wird abzulegen.

##### Brandschutzmaßnahmen:

Brandklasse: A

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Das Bauprodukt/Gemisch ist in gut verschlossenen Gebinden trocken zu lagern und vor Feuchtigkeit und Wasser zu schützen. Es dürfen keine Leichtmetallgebinde zur Aufbewahrung verwendet werden. Das Bauprodukt/Gemisch darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

#### Zusammenlagerungshinweise:

Das Bauprodukt/Gemisch ist von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernzuhalten.

#### Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland):

13 – Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

#### Empfehlung:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### Branchenlösungen:

Zementhaltige Produkte, chromatarm

#### GISCODE:

ZP1

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
MAK (AT)	<b>Portlandzement</b> CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	① 5 mg/m <sup>3</sup> ⑤ (einatembare Fraktion)

#### 8.1.2. Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar

#### 8.1.3. DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine Daten verfügbar

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



##### Augen-/Gesichtsschutz:

Dichtschließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

##### Hautschutz:

Wasserdense Schutzhandschuhe tragen.

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignetes Material: Die Beständigkeit von Handschuhmaterialien ist nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

##### Atemschutz:

Bei Einwirkung von Staub ist eine geeignete Feinstaubmaske zu tragen.

##### Sonstige Schutzmaßnahmen:

Körperschutz: Arbeitsschutzbekleidung verwenden. Arbeitsschutzschuhe und langärmelige Bekleidung tragen. Hautschutzmittel verwenden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Eine Waschgelegenheit ist am Arbeitsplatz vorzusehen. Hautpflegemittel verwenden. Vor den Pausen und nach Beeindigung der Arbeit sind die Hände zu waschen. Bei der Arbeit mit dem Bauprodukt/Gemisch nicht essen, trinken, rauchen. Berührung mit Augen und Haut vermeiden.

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Bauprodukt/Gemisch nicht in das Grundwasser, Gewässer, Abwassersystem gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

**Form:** fest:(Pulver)

**Geruch:** geruchlos

**Farbe:** hellgrau

**Entzündbarkeit:** Keine Daten verfügbar

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2025 **Version:** 1 **Druckdatum:** 16.12.2025

**Sicherheitsrelevante Basisdaten**

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	11,5 – 13		① gesättigte Lösung in Wasser
Schmelzpunkt	1.300 °C		
Gefrierpunkt	nicht anwendbar		
Siedebeginn und Siedebereich	nicht anwendbar		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		② Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		② Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck	nicht anwendbar		
Schüttdichte	1.400 – 1.600 kg/m <sup>3</sup>	20 °C	
Wasserlöslichkeit			② 'gering löslich'

**9.2. Sonstige Angaben**

Entzündlichkeit (Feststoff/Gas): das Gemisch ist nicht entzündlich  
Selbstentzündlichkeit (Feststoff/Gas): das Gemisch ist nicht selbstentzündlich  
Explosionsgefahr: das Gemisch ist nicht explosionsgefährlich

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1. Reaktivität**

Bei Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt bei der das Produkt erhärtet.

**10.2. Chemische Stabilität**

Das Gemisch/Bauprodukt ist stabil, solange es sachgemäß und trocken gelagert wird (siehe Abschnitt 7).  
Ein feuchtes Gemisch/Bauprodukt ist alkalisch und unverträglich mit starken Säuren.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Eine Reaktion mit starken Säuren ist möglich.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Das Gemisch/Bauprodukt ist vor Feuchtigkeit und Wasser zu schützen.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Aluminium, Kupfer, Messing, Säuren.

**10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte**

Es sind keine gefährlichen Zersetzungprodukte bekannt.

**Weitere Angaben**

Das Gemisch ist chromatarm. Im nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Zustand beträgt der Gehalt an löslichen Chrom(VI) höchstens 2 mg/kg Trockenmasse. Voraussetzung für die Chromat reduktion ist die sachgerechte, trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerungsdauer.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

**Akute orale Toxizität:**

Es liegen keine toxikologischen Bewertungen für das Gemisch/Bauprodukt vor. Das Bauprodukt gilt als nicht akut toxisch.

**Akute dermale Toxizität:**

Es liegen keine toxikologischen Bewertungen für das Gemisch/Bauprodukt vor. Das Bauprodukt gilt als nicht akut toxisch.

**Akute inhalative Toxizität:**

Es liegen keine toxikologischen Bewertungen für das Gemisch/Bauprodukt vor. Das Bauprodukt gilt als nicht akut toxisch.

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:**

Reizt die Haut und die Schleimhäute. Verursacht Hautreizungen.

**Schwere Augenschädigung/-reizung:**

Starke Reizwirkung auf Augen mit der Gefahr ernster Augenschäden.

**Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:**

Durch Hautkontakt ist eine Sensibilisierung möglich.

Es gibt keine Ergebnisse für eine Sensibilisierung der Atemwege.

**Keimzellmutagenität:**

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

**Karzinogenität:**

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

**Reproduktionstoxizität:**

Ist nicht als reproductionstoxisch einzustufen.

**Zusätzliche Angaben:**

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch): Kann bei längerem Hautkontakt in Verbindung mit Feuchtigkeit ernste Hautschäden hervorrufen.

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Keine Daten verfügbar

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität**

**Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:**

Das Bauprodukt/Gemisch gilt als nicht gefährlich für die Umwelt.

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

**Zusätzliche Angaben:**

Weitere ökologische Hinweise: Nicht zutreffend, da das Bauprodukt aus einem anorganischen, mineralischen Gemisch besteht.

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2025 **Version:** 1 **Druckdatum:** 16.12.2025

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Akkumulation / Bewertung:

Zusätzliche Angaben: Nicht zutreffend, da das Bauprodukt aus einem anorganischen, mineralischen Gemisch besteht. Reichert sich in Organismen nicht an.

### 12.4. Mobilität im Boden

Gering löslich.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Portlandzement	CAS-Nr.: 65997-15-1	EG-Nr.: 266-043-4
----------------	---------------------	-------------------

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	—
---	---

Nicht anwendbar, da das Bauprodukt aus einem anorganischen, mineralischen Gemisch besteht.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation oder Oberflächenwasser entsorgen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Das Bauprodukt trocken aufnehmen und nach Möglichkeit weiter verwenden. Restmengen mit Wasser vermengen, erhärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

#### 13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

##### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

##### Abfallschlüssel Produkt

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

\*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

##### Bemerkung:

für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes: 16 03 03  
für das mit Wasser gemischte und ausgehärtete Produkt: 17 09 04  
für die restentleerten Verpackungen: 15 01 01  
für Verpackungen mit Rückständen: 15 01 10

##### Abfallschlüssel Verpackung

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
----------	-----------------------------------

##### Bemerkung:

für die restentleerte Verpackung: 15 01 01

##### Abfallbehandlungslösungen

##### Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Restmengen mit Wasser vermengen, erhärten lassen und als mineralischen Bauschutt entsorgen.

##### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Verpackungen sind sorgfältig zu entleeren und zu entsorgen

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
<b>14.5. Umweltgefahren</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Vorschriften

Keine Daten verfügbar

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

 [DE] Nationale Vorschriften

#### Wassergefährdungsklasse

##### WGK:

1 - schwach wassergefährdend

##### Quelle:

S Selbsteinstufung

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2025 **Version:** 1 **Druckdatum:** 16.12.2025

**[AT] Nationale Vorschriften**

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**

Wassergefährdungsklasse:  
WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

**15.3. Zusätzliche Angaben**

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- REACH Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI - Verbindungen)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

**16.1. Änderungshinweise**

Keine Daten verfügbar

**16.2. Abkürzungen und Akronyme**

ACGIH	Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DNEL	abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EN	Europäische Norm
ES	Exposure scenario
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
IMO	International Maritime Organization
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (CH)
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
NIOSH	Nationales Institut für Arbeits- und Gesundheitsschutz
OSHA	Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumlierbar und giftig
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations

**16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen**

Keine Daten verfügbar

**16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin Irrit. 2)	H315: Verursacht Hautreizungen.	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut (Skin Sens. 1)	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
Schwere Augenschädigung/-reizung (Eye Dam. 1)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE 3)	H335: Kann die Atemwege reizen.	

**16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15**

Gefahrenhinweise
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

**16.6. Schulungshinweise**

Keine Daten verfügbar

**16.7. Zusätzliche Hinweise**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.